

Richtlinien zum Vorgehen bei Zuschauerfehlverhalten, bei pyrotechnischen Vorfällen, Platzsturm, unerlaubten Bannern und Sprechchören

Inhalt

I. PYROTECHNISCHE VORFÄLLE VOR DEM SPIEL:	3
II. PYROTECHNISCHE VORFÄLLE NACH SPIELBEGINN:	3
III. STÜRMUNG DES SPIELFELDES	6
IV. UNERLAUBTE UND UNSPORTLICHE BANNER	6
V. SICHERHEITSSPIEL	7
VI. BERICHTSPFLICHT	7

I. PYROTECHNISCHE VORFÄLLE VOR DEM SPIEL

Bei pyrotechnischen Vorfällen (Abbrennen von bengalischen Feuern, Rauchpulver, laute Böller etc.) vor oder nach dem Betreten des Spielfelds entscheidet der Schiedsrichter, ob das Einlaufen bzw. der Ablauf bis zum Spielbeginn fortgesetzt, verzögert oder unterbrochen wird. Maßgeblich für die Beurteilung sind Art, Umfang und Dauer des pyrotechnischen Vorfalls, insbesondere wenn eine mögliche Beeinträchtigung des Spielgeschehens – etwa durch Rauchentwicklung auf oder in Richtung des Spielfelds – vorliegt oder die Gesundheit oder Sicherheit von Spielern, Schiedsrichtern, Teamoffiziellen oder Zuschauern gefährdet sind. In der Regel kehren die Mannschaften in die Kabinen zurück, wenn eine ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Ablaufs bis zum Spielbeginn nicht gewährleistet ist.

Über den Spielführer der gastgebenden Mannschaft ist bei einer Beeinträchtigung bzw. Gefährdungslage eine Lautsprecherdurchsage zu veranlassen.

Shakehands und Platzwahl werden nur durchgeführt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung nicht beeinträchtigt wird und keine Gefährdung der Gesundheit von Personen besteht.

II. PYROTECHNISCHE VORFÄLLE NACH SPIELBEGINN

a) Erster pyrotechnischer Vorfall

Bei pyrotechnischen Vorfällen nach dem Anstoß ist das Spiel zu unterbrechen, wenn Art, Umfang und Dauer des pyrotechnischen Vorfalls es verlangen, insbesondere eine mögliche Beeinträchtigung des Spielgeschehens – etwa durch Rauchentwicklung auf oder in Richtung des Spielfelds – vorliegt oder die Gesundheit oder Sicherheit von Spielern, Schiedsrichtern, Teamoffiziellen oder Zuschauern gefährdet sind. Beide Mannschaften gehen gemäß Entscheidung des Schiedsrichters auf Höhe der Mittellinie an den Spielfeldrand, zu den Auswechselbänken oder an einen anderen geeigneten Ort. Eine Lautsprecherdurchsage ist über den Spielführer der gastgebenden Mannschaft zu veranlassen. Das Spiel darf erst wieder fortgesetzt werden, wenn das Spielgeschehen nicht mehr beeinträchtigt wird und keine Gefährdung der Gesundheit mehr besteht.

b) Zweiter pyrotechnischer Vorfall

Kommt es anschließend zu einem zweiten pyrotechnischen Vorfall, der die

unter a) genannten Kriterien erfüllt, ist das Spiel zu unterbrechen. Die Mannschaften sammeln sich gemäß Entscheidung des Schiedsrichters auf Höhe der Mittellinie, bei den Auswechselbänken oder an einem anderen geeigneten Ort. Bei einem massiven Pyro-Vorfall muss sich der Schiedsrichter mit den Mannschaften in die Spielerkabinen begeben.

Anschließend trifft sich der Schiedsrichter mit dem vor dem Spiel gemeinsam mit dem BFV-Spiel- und Medienbeauftragten (soweit in der Spielklasse vorhanden) festgelegten verantwortlichen Personenkreis am vor dem Spiel für diesen Fall festgelegten Ort, um die Situation und das weitere Vorgehen zu besprechen. Zudem hat erneut eine Lautsprecherdurchsage zu erfolgen, dass bei weiteren Vorfällen das Spiel vom Schiedsrichter abgebrochen werden kann.

Sobald sich die Situation wieder beruhigt hat, kann das Spiel fortgesetzt werden. Der Spiel- und Medienbeauftragten (soweit in der Spielklasse vorhanden) hat danach umgehend den Verbands-Spielleiter oder den von diesem beauftragten Vertreter zu informieren.

c) Dritter pyrotechnischer Vorfall

Sollte es danach zu einem dritten pyrotechnischen Vorfall kommen, der die unter a) genannten Kriterien erfüllt, ist das Spiel vom Schiedsrichter erneut zu unterbrechen (mindestens 5 bis maximal 20 Minuten). Der Schiedsrichter und beide Mannschaften verlassen das Spielfeld und gehen in die Kabinen.

Der Schiedsrichter soll sodann mit dem Leiter des Sicherheitsdienstes/Ordnungsdienstes, der Polizei/Einsatzleitung, dem Spiel- und Medienbeauftragten (soweit in der Spielklasse vorhanden, der mit dem Verbands-Spielleiter oder dem von diesem beauftragten Vertreter Kontakt hält), dem Schiedsrichterbeobachter und ggf. den weiteren vor dem Spiel gemeinsam mit dem Spiel- und Medienbeauftragten (soweit in der Spielklasse vorhanden) bestimmten verantwortlichen Personen zusammen die Lage erörtern und sich insbesondere darüber in Kenntnis setzen lassen, ob der/die Täter vom Ordnungsdienst gefasst und aus dem Stadion verwiesen worden sind.

Die finale Entscheidung, ob das Spiel fortgesetzt oder abgebrochen wird, trifft im Fall von Meinungsdivergenzen alleine der Schiedsrichter, außer die Polizei- und/oder Ordnungsbehörden treffen eine zwingend zu befolgende Anordnung. In einem solchen Fall ist nach dem Spiel immer ein genaues

Ablaufprotokoll seitens des Schiedsrichters, des Schiedsrichterbeobachters und des Spiel- und Medienbeauftragten (soweit in der Spielklasse vorhanden) anzufertigen.

Bei der Entscheidung, ob das Spiel fortgesetzt oder abgebrochen werden soll, ist die Meinung der Polizei/Einsatzleitung zu berücksichtigen. Empfiehlt die Einsatzleitung aus Sicherheitsgründen, dass die Partie nicht abgebrochen wird, dann sollte der Schiedsrichter das Spiel fortsetzen. Sollte es keine Bedenken der Polizei/Einsatzleitung geben, kann der Schiedsrichter die Partie abbrechen.

Der Schiedsrichter soll darüber hinaus die Meinung des Spiel- und Medienbeauftragten (soweit in der Spielklasse vorhanden) berücksichtigen, insbesondere wenn dieser sich auf eine durch ihn erfolgte Abstimmung mit der zuständigen Spielleitung stützt.

Bei Spielfortsetzung hat erneut eine Lautsprecherdurchsage zu erfolgen, in der darauf hingewiesen wird, dass bei einem weiteren (vierten) pyrotechnischen Vorfall das Spiel mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit abgebrochen werden wird.

d) Vierter pyrotechnischer Vorfall

Sollte es danach zu einem weiteren (vierten) pyrotechnischen Vorfall kommen, der die unter a) genannten Kriterien erfüllt, wird das Spiel erneut unterbrochen. Die Schiedsrichter und beide Mannschaften verlassen das Spielfeld und gehen in die Kabinen. Der Schiedsrichter hält nun erneut mindestens in Anwesenheit des Spiel- und Medienbeauftragten (soweit in der Spielklasse vorhanden) und des Schiedsrichterbeobachters Rücksprache mit der Polizei/Einsatzleitung und stellt gezielt die Frage, ob es Sicherheitsbedenken bei einem Spielabbruch gibt. Verneint die Polizei/Einsatzleitung diese Frage, bricht der Schiedsrichter die Partie ab. Falls es Bedenken gibt, wird das Spiel noch einmal fortgesetzt. In einem solchen Fall ist nach dem Spiel immer ein genaues Ablaufprotokoll seitens des Schiedsrichters, des Schiedsrichterbeobachters und des Spiel- und Medienbeauftragten (soweit in der Spielklasse vorhanden) anzufertigen.

e) Fünfter pyrotechnischer Vorfall

Kommt es anschließend zu einem weiteren (fünften) pyrotechnischen Vorfall, der die unter a) genannten Kriterien erfüllt, gehen die Mannschaften in die

Kabine und der Schiedsrichter setzt die Polizei/Einsatzleitung in Kenntnis, dass das Spiel abgebrochen wird. Im Krisenstab ist zu besprechen, welche Vorkehrungen zu treffen sind, damit die Spielstätte ordentlich geräumt werden kann und wann und wie man den Spielabbruch kommuniziert.

Eine Spielfortsetzung erfolgt nur noch auf ausdrückliche nach staatlichem Recht zwingend zu beachtende Anweisung der Polizei- und/oder Ordnungsbehörden.

Bei einem TV-Livespiel ist das oben beschriebene Verfahren gleichermaßen anzuwenden.

III. STÜRMUNG DES SPIELFELDES

Bei der Stürmung des Spielfeldes hat der Schiedsrichter das Spiel sofort zu unterbrechen und sich zusammen mit den Mannschaften schnellstmöglich in die Kabinen zu begeben. Hat sich die Lage nach spätestens 20 Minuten nicht beruhigt, soll der Schiedsrichter in einem Gespräch in Anwesenheit des Spiel- und Medienbeauftragten (soweit in der Spielklasse vorhanden) und des Schiedsrichterbeobachters mit der Polizei/Einsatzleitung klären, ob das Spiel abgebrochen wird oder nicht, und wann und wie man den Spielabbruch kommuniziert.

IV. UNERLAUBTE UND UNSPORTLICHE BANNER

Wenn auf der Spielstätte Banner mit rassistischen, fremdenfeindlichen, unsportlichen oder politisch radikalen Parolen sichtbar eingesetzt werden gilt Nummer A. 5 BFV-Sicherheitsrichtlinien, auf den nochmals ausdrücklich hingewiesen wird.

Das Spiel darf nicht begonnen werden, wenn bei Spielbeginn Banner mit rassistischen, fremdenfeindlichen, unsportlichen oder politisch radikalen Parolen in der Spielstätte deutlich sichtbar sind. Der Schiedsrichter beginnt mit dem Einlauf der Mannschaften nur, wenn die entsprechenden Banner entfernt sind oder er zuvor Rücksprache mit dem Spiel- und Medienbeauftragten (soweit in der Spielklasse vorhanden) und den weiteren für die Spielsicherheit verantwortlichen Personen gehalten hat.

Sollten während des Spiels Banner mit rassistischen, fremdenfeindlichen, unsportlichen oder politisch radikalen Parolen im Stadion deutlich sichtbar gezeigt

werden, ist das Spiel zu unterbrechen und erst fortzusetzen, wenn die Banner entfernt sind. Falls notwendig und dies keine unverhältnismäßige Überreaktion darstellt, verlassen die Schiedsrichter mit beiden Mannschaften das Spielfeld und kehren erst zurück, wenn die Banner entfernt sind. Eine Spielfortsetzung trotz Nichtentfernung des Banners soll nur nach erfolgter Beratung mit dem Spiel- und Medienbeauftragten (soweit in der Spielklasse vorhanden), dem Schiedsrichterbeobachter und nach Rücksprache mit der Polizei/Einsatzleitung erfolgen.

V. SICHERHEITSSPIEL

Bei einem Sicherheitsspiel ist außerdem darauf zu achten, dass der Schiedsrichter zwei Stunden vor Spielbeginn vor Ort ist, damit vor der Sicherheitsbesprechung, die 90 Minuten vor der Partie stattfindet, alle administrativen Aufgaben erledigt sind.

Spätestens in der Sicherheitsbesprechung ist vom Schiedsrichter gemeinsam mit dem Spiel- und Medienbeauftragten (soweit in der Spielklasse vorhanden) der für den Fall einer Spielunterbrechung in Folge von Zuschauerfehlverhalten hinzuzuziehende Personenkreis und der konkrete Ort des Treffpunkts festzulegen und in einer Liste schriftlich zu dokumentieren.

Die Verantwortlichen beider Vereine sind darauf hinzuweisen, dass die Feststellung der Identität von Tätern bzw. deren Ergreifung maßgebliche Auswirkung auf die Bewertung von Vorfällen während des Spiels als auch auf die sportgerichtliche Abarbeitung im Nachgang des Spiels hat.

VI. BERICHTSPFLICHT

Bei sämtlichen vorgenannten Maßnahmen ist vom Schiedsrichter ein ausführlicher Bericht zu verfassen, dem nach Möglichkeit Fotos beizufügen sind. Der Schiedsrichter soll vor dem Spiel mit dem Schiedsrichterbeobachter und dem Spiel- und Medienbeauftragten (soweit in der Spielklasse vorhanden) abstimmen, wie und durch wen gegebenenfalls Fotos zu seiner Berichtsunterstützung erstellt werden können. Der Schiedsrichter hat die Verantwortlichen der betroffenen Vereine nach dem Spiel zu befragen, ob sie Aussagen zur Identität der Täter machen können und dies im Bericht zu vermerken.